

GARANTIESERVICELEISTUNGEN SIND KEIN BESTANDTEIL EINER EINHEITLICHEN LEISTUNG

Wir möchten Sie auf das Urteil des Hauptverwaltungsgerichts (hiernach: HVG) vom 13. Januar 2015 (Az. I FSK 1913/13) aufmerksam machen. Das HVG betrachtet darin die getrennte Umsatzbesteuerung einer einheitlichen Leistung, d.h. Lieferung einer Anlage und der entsprechenden Serviceleistungen für diese Anlage.

Der Fall betraf eine ausländische Gesellschaft, die bei einem polnischen Unternehmen einen Teil des Zugriffskontrollsystems mit der Installation und einem dreijährigen Garantieservice, d.h. laufende Systemwartung, Beseitigung von Fehlern und Systemausfällen, Softwareinstallation und vierteljährliche Durchsichten, erworben hat. Die ausländische Gesellschaft hat eine Rechnung mit der polnischen Umsatzsteuer bekommen, in der der polnische Unternehmer die einzelnen Bestandteile der Leistung gesondert berechnet hat, u.a. den Garantieservice. Die ausländische Gesellschaft hatte Zweifel, ob ihr der Anspruch auf Abzug der in der Rechnung ausgewiesenen USt zusteht, die für die erworbene gesamte einheitliche Leistung, d.i. Lieferung der Anlage und die Serviceleistungen dazu, berechnet wurde.

Das HVG befand in seinem Urteil, dass die Serviceleistung eine getrennte Lieferung neben der Lieferung der Anlage darstellt. Demnach können die Lieferung der Anlage und die Serviceleistung für die USt-Zwecke nicht als eine einheitliche Leistung betrachtet werden. In der Urteilsbegründung wies das HVG darauf hin, dass wenn die Serviceleistungen nach der Lieferung des Systems (nach Übergang aller damit zusammenhängenden Risiken auf die ausländische Gesellschaft) erbracht werden, dann ist der Zusammenhang dieser Leistungen mit der Hauptleistung nicht ausreichend, um sie als einen Bestandteil der einheitlichen Leistung zu betrachten. Demzufolge erkannte das HVG, dass die betreffenden Dienstleistungen der polnischen Umsatzsteuer nicht unterliegen, wie wenn die Serviceleistung mit der Lieferung der Anlage eine einheitliche Leistung darstellen würde. Folglich verweigerte das HVG der ausländischen Gesellschaft das Recht auf Abzug der USt aus der Rechnung des polnischen Unternehmers im Teil, in dem die USt auf die Serviceleistung berechnet wurde.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen oder sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.

Budynek Delta IV p.
ul. Towarowa 35
61-896 Poznań
tel. (+48) 61 643 45 50
fax. (+48) 61 643 45 51

Biuro w Warszawie

Budynek CENTRAL Tower XXII p.
Al. Jerozolimskie 81
02-001 Warszawa

Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.